

B-Plan „Postareal“



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill (mit freundlicher Erlaubnis)

Auftraggeber:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz

Garten- und Landschaftsplanung

Kurhausstraße 3

79674 Todtnauberg

Bearbeiter:

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28

72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

Thomas Kuß, B. Sc.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen, Aufgabenstellung.....	3
2	Untersuchungsgebiet.....	5
3	Datenerhebung und Methoden	6
4	Ergebnisse	7
5	Wirkungsprognosen.....	15
5.1	Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG.....	15
5.2	Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG.....	16
5.3	Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG.....	17
6	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	17
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	17
6.2	CEF-Maßnahmen.....	18
7	Literaturverzeichnis.....	18

1 Rechtliche Grundlagen, Aufgabenstellung

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

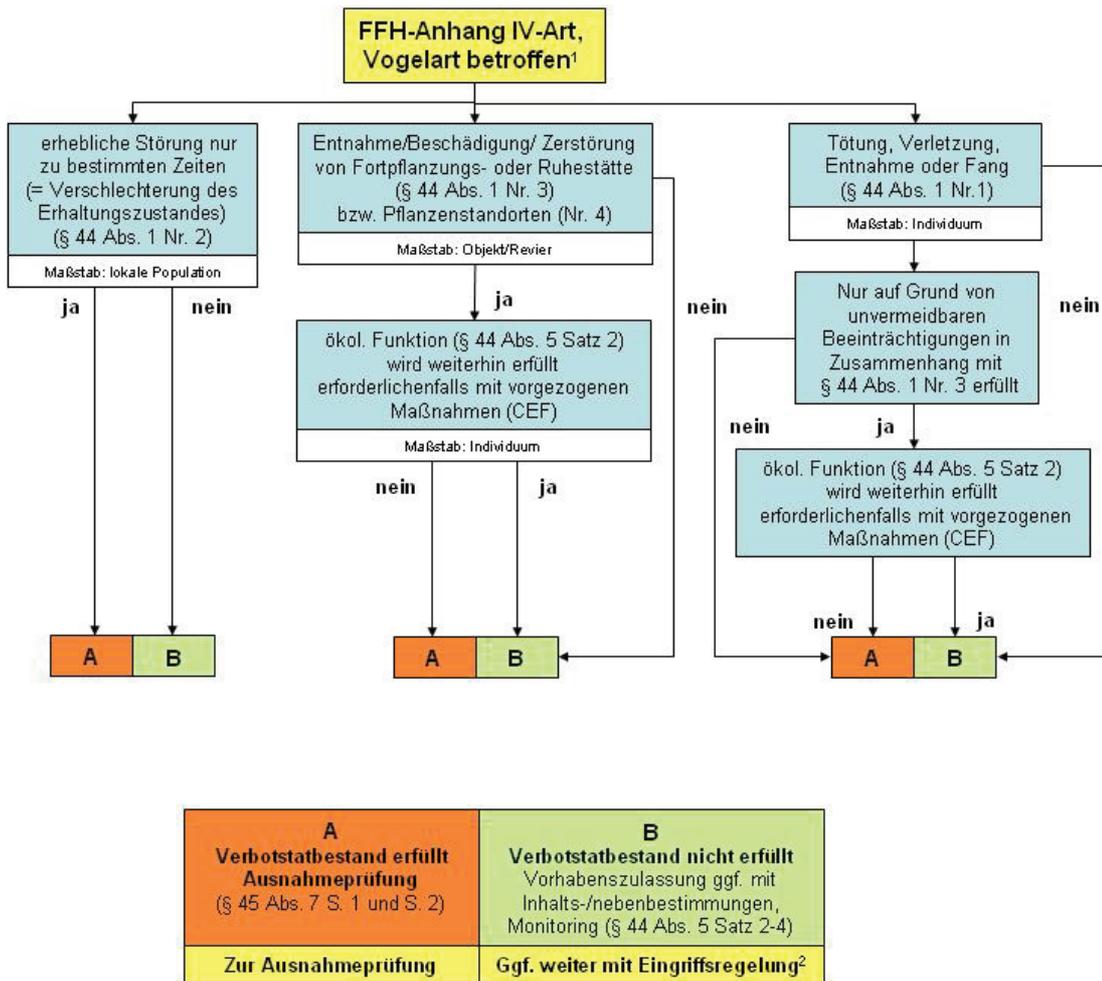
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

Die Stadt Lörrach plant eine städtebauliche Umgestaltung im Bereich des Postareals nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden konnte, dass durch das Vorhaben in das Lebensraumgefüge streng geschützter Fledermäuse eingegriffen wird, war eine Betroffenheit der Fledermäuse im Rahmen einer speziellen artenschutz-

rechtlichen Untersuchung erforderlich. Schwerpunkt der Untersuchung war die Ermittlung des Quartierpotenzials und die konkrete Nutzung.

3 Untersuchungsgebiet

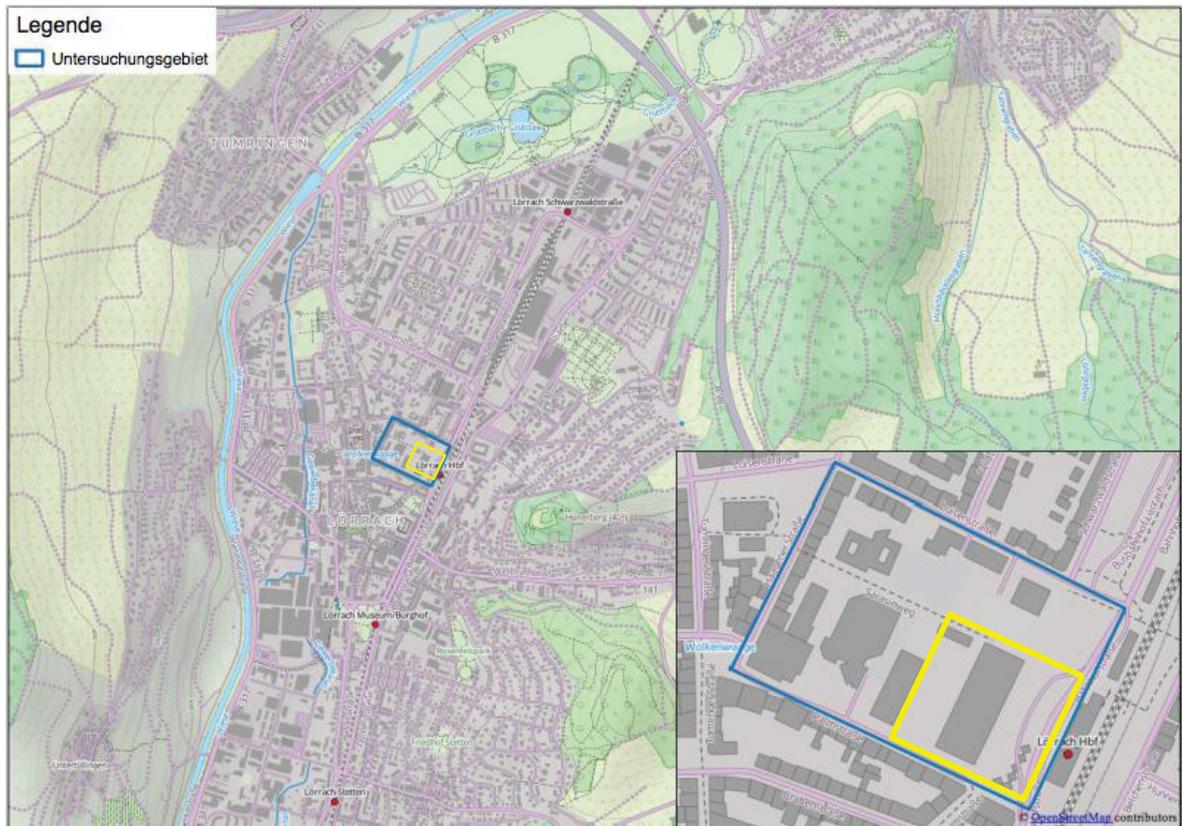


Abbildung 2 Lage des Planbereichs westlich des Lörracher Hauptbahnhofs. Blau umrandet das Untersuchungsgebiet Stand 2015 und gelb umrandet das aktuell gültige Plangebiet.

Die Lage des untersuchten Planbereichs mit Planungsstand vom Oktober 2016 ist in Abbildung 2 dargestellt. Das Plangebiet umfasst derzeit nur noch das Postareal westlich der Bahnhofstraße. Die nördliche Seite wird vom Sarasinweg, die östliche Seite von der Bahnhofstraße, die südliche Seite von der Palmstraße und die westliche Seite vom Gebäude der Telekom gebildet. Der Untersuchungsbereich ist in Abbildung 3 dargestellt. Er geht über den eigentlichen Planbereich hinaus, da auch die unmittelbar angrenzenden Kontaktlebensräume berücksichtigt werden.

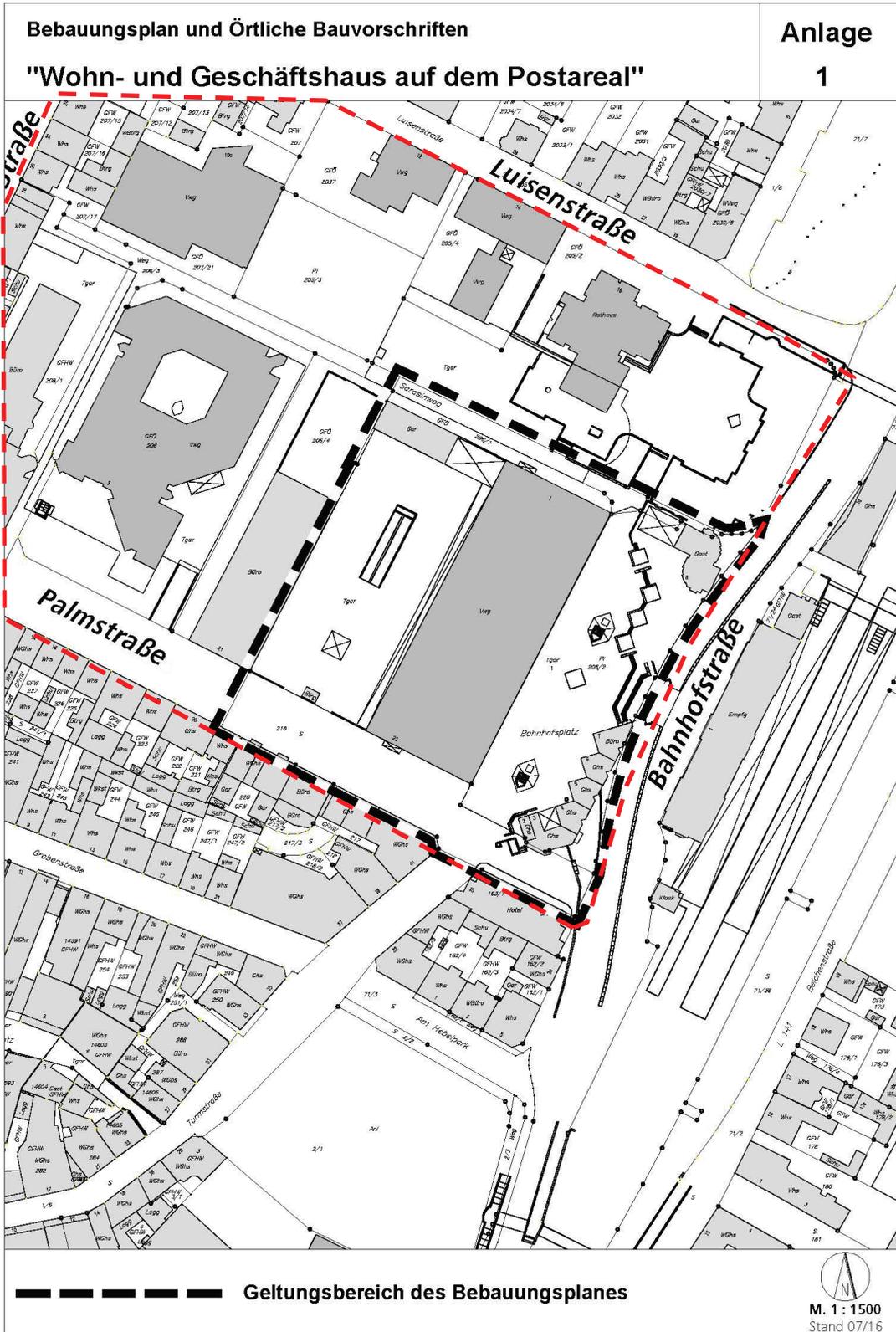


Abbildung 3 Untersuchungsgebiet (nach einem Entwurf vom 17.07.2014) rot umrandet und Geltungsbereich nach dem aktuellen Entwurf (schwarz umrandet).

4 Methodik

Die Ermittlung des Quartierpotenzials erfolgte durch eine Übersichtsbegehung am 24.08.2014. Am selben Termin wurde eine erste Ausflugkontrolle durchgeführt. Weitere Ausflugbeobachtungen sowie Detektorbegehungen erfolgten am 23.06. sowie am 18.07.2015.

5 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung insgesamt 4 Fledermausarten nachgewiesen.

Tabelle 1 Liste der im Geltungsbereich nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	s	D	*

Erläuterungen:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
3 gefährdet
i gefährdete wandernde Tierart
D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
V Vorwarnliste
* nicht gefährdet

- FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
IV Art des Anhangs IV

- §** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
s streng geschützte Art

Für die Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) liegen eindeutige Aufnahmen von Sozialrufen vor (Abb. 4). Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) flog ohne erkennbaren Bezug zum Plangebiet in großer Höhe über das Areal.

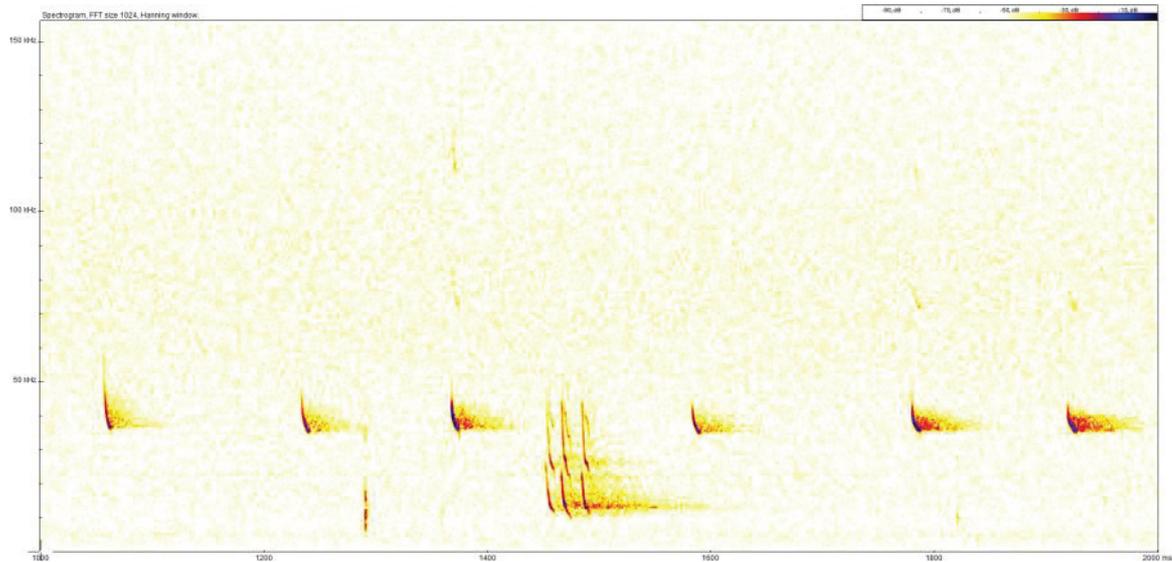


Abbildung 4 Ortungsrufe und Sozialruf einer Weißrandfledermaus im Planbereich. Aufnahme vom 23.06.2015

Im Planbereich befinden sich mehrere Gebäude mit potentiellen Quartierstrukturen. Insbesondere die Spalten- und Hohlräume hinter den Fassadenplatten der Hauptpost Lörrach bieten geeignete Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten (Abb. 5).



Abbildung 5 Gebäude der Hauptpost Lörrach mit Betonfassadenplatten.

Quartiere

Im Rahmen Ausflugebeobachtungen konnte lediglich am Gebäude der Hauptpost der Ausflug einzelner Zwergfledermäuse dokumentiert werden (Abb. 10). Hinweise auf weitere Quartiere liegen aus dem Untersuchungsbereich nicht vor.



Abbildung 6 Ausflugbeobachtung einer einzelnen Zwergfledermaus (roter Pfeil) am Gebäude der Hauptpost Lörrach.

Steckbriefe der Arten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)

Die Weißrandfledermaus ist eine im mediterranen Raum bis nach Asien verbreitete Art, die erst in den letzten Jahren bis an den Nordrand der Schweiz vorgedrungen ist und nun offenbar auch wärmebegünstigte Gebiete in Süddeutschland besiedelt. Sie ist eine typische Stadtfledermaus und bezieht dort Gebäudequartiere, v. a. Fensterläden, Wandverschalungen und Mauerrisse. Im Winter werden neben Gebäudespalten und Kellerräumen auch Felsspalten und Höhlen bezogen.

In Baden-Württemberg liegen bislang kaum Daten zur Weißrandfledermaus vor, eine konkrete Einstufung in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs über den Status „D“ (Daten defizitär) hinaus (Braun et al. 2003) steht noch aus.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

5 Wirkungsprognosen

5.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für das Plangebiet liegen Hinweise auf ein Einzelquartier der Zwergfledermaus am Gebäude der Hauptpost vor. Durch den geplanten Eingriff besteht die Möglichkeit, dass Einzeltiere zu Schaden kommen. Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden, ist während der Sommermonate durch eine konkrete Inspektion der Spalten bzw. Höhlungen darauf zu achten, dass die Tiere das Quartier verlassen haben, bevor es zum Eingriff kommt. Dies könnte z.B. durch Ausflugbeobachtungen am späten Abend erfolgen. Unmittelbar nach Verlassen des Quartiers ist dieses zu verschließen, so dass die Tiere am erneuten Einflug gehindert werden und gezwungen sind, ein anderes Quartier in der angrenzenden Umgebung – idealerweise außerhalb des Planbereichs - aufzusuchen.

Die Beschaffenheit der Spalten am Hauptpostgebäude lässt vermuten, dass das Quartier im Winter von Fledermäusen nicht genutzt wird, da sie nicht frostgeschützt sind. Folglich bietet sich ein Eingriff in den Wintermonaten an.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

5.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) oder Winterquartieren liegen im Plangebiet keine Hinweise vor. Eine Störung, die geeignet wäre, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen zu verschlechtern ist demzufolge nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere vorhanden, so dass eine vorhabensbedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten oder Winterquartieren auszuschließen ist. Ein Verlust geeigneter Ruhestätten im Sommer in den Gebäudespalten der Hauptpost kann für Rauhaufledermaus, Weißrandfledermaus und Zwergfledermaus jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten ausreichend weitere geeignete Ruhestätten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen (Siedlung) zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.

Nach Fertigstellung des Gebäudes wird dennoch auf freiwilliger Basis und in Anlehnung an das Projekts „Artenschutz am Haus“ der Stadt Lörrach (s.o. Vögel) die Anbringung von Fledermauskästen bzw. die Integration von Nisthilfen in die Baustruktur empfohlen. Insgesamt sollten vier Einzelquartiere für Fledermäuse angebracht werden. Empfohlen werden 2 Fledermaus-Flachkästen und 2 Fledermaus Fassadenquartiere.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden, ist auch für die Fledermäuse ein Abriss des Gebäudes nur während der Wintermonate zulässig. Während der Wintermonate besteht ein sehr geringes Restrisiko, dass die äußerst winterharte Rauhaufledermaus in dem bekannten Quartier am Postgebäude (siehe Abb.6) überwintert. Dieses Risiko kann durch ergänzende Vermeidungsmaßnahmen weiter vermindert werden. Dazu muss vor dem Abriss durch eine konkrete Inspektion der Spalten bzw. Höhlungen sichergestellt werden, dass sich keine Tiere in diesem Einzelquartier befinden.

Alternativ dazu könnte während der späten Sommer und frühen Herbstmonate durch Ausflugbeobachtungen am späten Abend eine Nutzung dieses Quartiers und ggf. noch weiterer Quartiere belegt werden. Unmittelbar nach Verlassen des Quartiers ist dieses dann zu verschließen, so dass die Tiere am erneuten Einflug gehindert werden und gezwungen sind, ein anderes Quartier in der angrenzenden Umgebung aufzusuchen. Durch diese Maßnahmen kann auch eine Überwinterung der Rauhaufledermaus verhindert werden. Da es sich nur um Ruhequartiere handelt, ist eine Beeinträchtigung während der Fortpflanzungszeit durch diese Maßnahme nicht gegeben.

6.2 CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich zur Gewährleistung der ökologischen Kontinuität im räumlichen Zusammenhang sind für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich.

Nach Fertigstellung des Gebäudes wird dennoch auf freiwilliger Basis und in Anlehnung an das Projekts „Artenschutz am Haus“ der Stadt Lörrach (s.o. Vögel) die Anbringung von Fledermauskästen bzw. die Integration von Nisthilfen in die Baustruktur empfohlen. Insgesamt sollten vier Einzelquartiere für Fledermäuse angebracht werden. Empfohlen werden 2 Fledermaus-Flachkästen und 2 Fledermaus Fassadenquartiere.

7 Literaturverzeichnis

- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Dietz, C., von Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.